



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/165/2021

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Innere Verwaltung/Bildung und Soziales

Datum: 06.08.21

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Kitakostenbeitragssatzung)

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Kultur- und Sozialausschuss	17.08.2021	öffentlich
Kultur- und Sozialausschuss	01.09.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	21.09.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Kitakostenbeitragssatzung).

Änderungsvorschlag:

--

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 17 Abs. 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG)
- § 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Sachverhalt, Begründung:

§ 24 Abs. 1 KitaG regelt, dass bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2020/2021 (bis 31.07.2021) die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage von u. a. Gebührensatzungen erfolgen kann, die dem KitaG in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung entsprechen. Die aktuelle Gebührensatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte basiert auf eine Gebührentabelle aus dem Jahr 2009. Demnach ist mit Wirkung ab 01.08.2021 eine neue Satzungsregelung zu treffen.

Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu leisten. Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben.

Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. Unter den Begriff der Sachkosten fallen z. B. Kosten für die Unterhaltung des Grundstücks, Ausstattung, Bewirtschaftungskosten, Verpflegung, Versicherungen, Abschreibungen. Personalkosten umfassen die Kosten für Erzieher, Hausmeister, Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal sowie anteilig Verwaltungskosten.

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln (§ 17 Abs. 2 KitaG).

Mit der gegenständlichen Satzungsvorlage werden die Kriterien der Sozialverträglichkeit wie folgt berücksichtigt:

- Elterneinkommen
 - Festlegung von Einkommensstaffeln in Höhe von je 1.500,00 Euro
 - Höchsteinkommen über 50.000,00 Euro = Höchstbeitrag
 - Mindesteinkommen 20.000,01 Euro = Mindestbeitrag
 - unterhalb der Einkommensgrenze bis 20.000,00 Euro = Beitragsbefreiung
 - Maßstab des Einkommens ist das Nettoeinkommen der Eltern
- Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - 15% Minderung des Kostenbeitrages für jedes unterhaltsberechtigten Kind
 - ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind = 10% Minderung
- vereinbarter Betreuungsumfang
 - Mindestalter (1 Jahr) bis zur vierten Schuljahrgangsstufe = gesetzliche Mindestbetreuungszeit sechs Stunden (Krippe, Kindergarten) bzw. vier Stunden (Hort)
 - bei erweitertem Betreuungsbedarf Rechtsanspruchsprüfung erforderlich
 - Festlegung von drei Betreuungsstufen für Krippe/Kindergarten und zwei Betreuungsstufen für Hort

Entsprechend dem „Gute-KiTa-Gesetz“ zahlen z. B. Empfänger von ALG II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz bereits schon jetzt keinen Kostenbeitrag mehr. Auch Empfänger von geringem Einkommen (jährlich unter 20.000 €) werden von Beiträgen entlastet. Im Übrigen ist das letzte Vorschuljahr beitragsfrei.

Über die Grundsätze zur Höhe und zur Staffelung der Elternbeiträge haben die Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) Einvernehmen herzustellen (§ 17 Abs. 3 KitaG).

Gemäß § 24 KitaG ist das Inkrafttreten der Kita-Kostenbeitragssatzung zum 01.08.2021 vorzunehmen.

Die rückwirkende Elternbeitragsregelung ist rechtlich zulässig. Die Beiträge sollen im laufenden Kalenderjahr verrechnet und erhoben werden.

Mit der Neufassung der Kitakostenbeitragssatzung ist die Überarbeitung des Betreuungsvertrages als Geschäft der laufenden Verwaltung verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja Sachkonto: 43210 Produkt: 36.5.100 Ansatz (in €): 231.000 €

nein

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Mit der Neufassung der Kitakostenbeitragssatzung ist eine Anpassung der bereits aus dem Jahr 2009 stammenden Elternbeitragsregelung notwendig.

Grundsätzlich wird das Beitragsniveau in den Jahresgehaltstufen zwischen 20.000 € und der bisher höchsten Gehaltsstufe von 40.500 € gesenkt. Mit der Erweiterung der Staffelung des Elternbeitrages bis zu einem Jahreseinkommen von 50.000 € erfolgt in diesen Gehaltsstufen ein Steigerung.

Zwischenzeitliche Betriebskostensteigerungen sind in der neuen Elternbeitragsregelung, insbesondere in der Anhebung des einkommensabhängigen Höchstsatzes berücksichtigt und einkalkuliert.

Anlagen:

Satzungsentwurf (Stand: 03.09.2021)

Anlage 1 – Kostenbeitragstabelle (Stand: 03.09.2021)